

Bundesgesetzblatt ⁵⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1991

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 91	Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme neu: 810-1-40; 810-1-18	502
26. 2. 91	Verordnung zur Aufhebung einer Gebührenvorschrift der Telekommunikationsordnung 9028-1	504
27. 2. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen 7631-1-11	505

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	511
---------------------------------------	-----

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 27. Februar 1991 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme**

Vom 22. Februar 1991

Auf Grund der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 12 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209, 1244) und auf Grund des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

(1) Der Altersrente im Sinne des § 118 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) stehen folgende Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme im Sinne der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages gleich:

1. befristete erweiterte Versorgung nach der
 - a) 1. Grundsatzentscheidung vom 16. März 1990 zur Ordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei Nr. 11/72 über die soziale Leistungsgewährung vom 1. Juli 1954 in der Fassung vom 14. Juni 1985 mit den dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen (Versorgungsordnung Nr. 11/72 – Innenministerium –),
 - b) 2. Ergänzung vom 5. April 1990 zur Versorgungsordnung Nr. 5/85 der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1985 mit den dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen (Versorgungsordnung Nr. 5/85 – Zollverwaltung –),
 - c) Grundsatzentscheidung vom 19. März 1990 zur Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Nationale Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 1. September 1982 mit den dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen (Versorgungsordnung Nr. 005/9/003 – Verteidigungsministerium –),
2. Vorruhestandsgeld nach der
 - a) 2. Grundsatzentscheidung vom 16. März 1990 zur Versorgungsordnung Nr. 11/72 – Innenministerium –,
 - b) 1. Ergänzung vom 28. März 1990 zur Versorgungsordnung Nr. 5/85 – Zollverwaltung –,
3. Invalidenrente nach der
 - a) Grundsatzentscheidung vom 21. November 1987 zur Versorgungsordnung Nr. 005/9/003 – Verteidigungsministerium –,
 - b) Grundsatzentscheidung vom 1. Juli 1972 zur Versorgungsordnung des Ministeriums für Staatssi-

cherheit vom 1. Juli 1968 mit den dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen,

4. Übergangsrente nach der
 - a) Versorgungsordnung Nr. 11/72 – Innenministerium –,
 - b) Versorgungsordnung Nr. 5/85 – Zollverwaltung –,
 - c) Versorgungsordnung Nr. 005/9/003 – Verteidigungsministerium –,
5. Invalidenteilrente nach der
 - a) Versorgungsordnung Nr. 11/72 – Innenministerium –,
 - b) Versorgungsordnung Nr. 5/85 – Zollverwaltung –,
6. Dienstzeitrente nach der Versorgungsordnung Nr. 11/72 – Innenministerium –.

Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen gewährt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. in Höhe
 - a) von 32 vom Hundert der zuerkannten Versorgungsleistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
 - b) von 37 vom Hundert der zuerkannten Versorgungsleistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
 wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,
2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen Eintritts der Arbeitslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag verminderte Versorgungsleistung; im übrigen ruht das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Unterhaltsgeld und das Altersübergangsgeld entsprechend. Sie gelten nicht für das Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld.

§ 2

§ 13a Abs. 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 10. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2171) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Bei der Anwendung des § 11 stehen
1. bis zum 31. Dezember 1991 die Invalidenrente, die Bergmannsinvalidenrente und die Bergmannsrente im Sinne des Rentenrechts, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt,
 2. die den in Nummer 1 genannten Renten vergleichbaren Renten oder Versorgungen der Versorgungssysteme
- im Sinne der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages der Rente wegen Berufsunfähigkeit gleich.“
- § 3
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1991

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Verordnung
zur Aufhebung einer Gebührevorschrift der Telekommunikationsordnung**

Vom 26. Februar 1991

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

§ 189 Abs. 4 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1103) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

Vom 27. Februar 1991

Auf Grund des durch Artikel 8 Nr. 13 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 55a Abs. 1 und 2, des durch Artikel 8 Nr. 21 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes angefügten § 106 Abs. 2 letzter Satz, der durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249) eingefügten Vorschriften des § 110a Abs. 2 und des § 110d Abs. 4 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530, 2319) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bis einschließlich Seite 3 Zeile 7

a) für das gesamte selbst abgeschlossene Großrisiken-Versicherungsgeschäft gemäß § 5 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

b) für das sonstige selbst abgeschlossene Großrisiken-Versicherungsgeschäft gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Sätze 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, gesondert für jeden Versicherungszweig.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für die Formen des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und e können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweigs nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen. In diesem Fall sind sie in der jeweiligen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung für die

in der Anlage 1 Abschnitt C Kennzahl 29 genannte „Sonstige Schadenversicherung“ mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe e. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b.“

c) In Absatz 3 werden die Angaben „03 bis 05 und 07 bis 29“ durch die Angaben „03 bis 29“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 3 wird das Wort „versicherungstechnische“ gestrichen.

3. In § 7 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „dreifacher“ durch das Wort „doppelter“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „auf Grund einer“ wird das Wort „neuen“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Seiten 6 und 7 der Nachweisung 102, die stets jährlich vorzulegen sind.“

5. In § 12 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 130.“

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt nach Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Kapitalanlagen und versicherungstechnische Passiva in Valuta gemäß Nachweisung 141.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 und 5 (Nachweisungen 240 und 250)“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 (Nachweisungen 240, 250 und 141)“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Nachweisungen“ die Angabe „141,“ eingefügt und das Wort „dreifacher“ durch das Wort „doppelter“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisung 210 in dreifacher Ausfertigung;“.
- cc) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101 und 203 in jeweils einfacher Ausfertigung sowie die Nachweisungen 108 und 201 in jeweils doppelter Ausfertigung,“.
- dd) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben.
- ee) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisung 120 in doppelter Ausfertigung sowie die Nachweisungen 121 und 220 bis 222 in jeweils dreifacher Ausfertigung,“.
- ff) In Nummer 2 Buchstabe d wird vor den Zahlen „230 und 231“ die Zahl „130,“ eingefügt.
- gg) In Nummer 2 Buchstaben e und f wird jeweils das Wort „dreifacher“ durch das Wort „doppelter“ ersetzt.
- hh) Nummer 3 Buchstabe c wird aufgehoben.
- ii) In Nummer 3 Buchstabe d wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „doppelter“ ersetzt.
- kk) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Nachweisungen“ die Angabe „110 und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen von sechs, sieben und acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in doppelter Ausfertigung einzureichen“ durch folgende Wörter ersetzt:
- „einzureichen, und zwar
1. die formlosen Erläuterungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, § 18 Nr. 2 sowie § 19 in einfacher Ausfertigung,
 2. die formlosen Erläuterungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 sowie § 18 Nr. 1 in doppelter Ausfertigung“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Frist in Absatz 1“ durch die Wörter „die in Absatz 1 genannte Frist von neun Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c wird wie folgt gefaßt:
- „a) dem Jahresabschluß gemäß dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen mit den Bestätigungen des Sachverständigen gemäß § 65 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Treuhänders gemäß § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuches,
- b) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes, sofern er nicht Teil des Jahresabschlusses ist,
- c) dem Lagebericht nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen mit der Erklärung des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes,“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; der zweite Halbsatz wird aufgehoben.
- bb) Zwischen die Buchstaben c und d werden die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fristen von sieben und acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.“
10. In § 25 Abs. 1 werden nach dem Wort „Direktversicherungsgeschäfts“ die Wörter „durch eine Niederlassung“ eingefügt.
11. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:
- „§ 25 a
- (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts im Wege des Dienstleistungsverkehrs im Inland erlaubt wurde, haben für dieses Geschäft dem Bundesaufsichtsamt folgende Erläuterungen vorzulegen:
1. formgebundene Erläuterungen zum erlaubnispflichtigen Dienstleistungs-Versicherungsgeschäft sowohl für jeden Versicherungszweig als auch für das gesamte Versicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 109,
 2. formgebundene Erläuterungen zum gebundenen Vermögen gemäß Nachweisung 102 Seiten 6 und 7 jeweils Spalten 2 und 3,
 3. formgebundene Erläuterungen zu den einzelnen Kapitalanlagen gemäß § 9 Abs. 1 (Nachweisungen 103, 104, 105 und 106),

4. formlose Erläuterungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2, 4 ohne die letzten drei Sätze,
5. für das Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung zusätzlich die formgebundene Erläuterung gemäß § 10 Nr. 1 (Nachweisung 110), eine formlose Darstellung und Erläuterung der Ermittlung, Zusammensetzung und Verwendung der Gewinne sowie die Angabe der Gewinnanteile.
- (2) Die Erläuterungen gemäß Absatz 1 sind dem Bundesaufsichtsamt spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in jeweils einfacher Ausfertigung einzureichen.“
12. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der in Satz 1 genannte Abschnitt C der Anlage 1 wird durch die aus der Anlage*) ersichtliche Fassung ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der eingeschobene Satzteil „– mit Ausnahme der selbst abgeschlossenen Luftfahrtversicherungsarten –“ gestrichen.
13. Bei der in § 27 Abs. 1 genannten Anlage 2 wird die Übersicht vor Abschnitt A durch die aus der Anlage*) ersichtliche Fassung ersetzt.
14. Der in § 27 Abs. 1 genannte Abschnitt A der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 (Fb 100) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Unternummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Posten gilt auch für Schaden- und Unfall-VU, sofern diese die Brutto-Beitragsdeckungs-rückstellung in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr zillmern.“
- bb) Unternummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. Diese Posten gelten nur für P/St.“
- cc) Nach der Unternummer 5 wird folgende Unternummer 5a eingefügt:
„5a. Der Zusatz „laut versicherungsmathematischer Berechnung zum . . .“ gilt nur für P/St.“
- dd) In Unternummer 17 wird in der Klammer nach der Abkürzung „vgl.“ die Angabe „§ 268 Abs. 6 bzw.“ eingefügt.
- ee) Folgende Unternehmern 18 und 19 werden angefügt:
„18. Hier sind die Einzahlungen auf die bis zum Bilanzstichtag beschlossenen Erhöhungen des gezeichneten Kapitals zu berücksichtigen, auch soweit der Beschluß erst nach dem Bilanzstichtag, aber bis zur Bilanzerstellung in das Handelsregister eingetragen wurde. Ist der Beschluß auch bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht in das Handelsregister eingetragen, sind die aufgrund des Beschlusses bis zum Bilanzstichtag geleisteten Einzahlungen dennoch hier zu erfassen.“
19. LVU sowie P/St. haben die in diesem Posten enthaltenen gutgeschriebenen Überschußanteile in der Spalte 1 nachrichtlich anzugeben.“
- b) In Nummer 2 (Fb 200) wird die Unternummer 5 aufgehoben.
- c) In Nummer 3 (Fb 300) wird die Unternummer 4 wie folgt gefaßt:
„4. Diese Posten gelten für das selbst abgeschlossene VG. Hinsichtlich der Regulierungsaufwendungen gelten sie auch für das in Rückdeckung übernommene VG, soweit die Aufwendungen durch eigene Regulierungstätigkeit entstanden sind.“
- d) In Nummer 5 (Nw 102) werden in Unternummer 11 Satz 1 die Klammern gestrichen.
- e) Nummer 6 (Nw 103) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Unternummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hierzu gehören nicht die von den Mietern erhobenen Umlagen wie z. B. für Heizung, Warmwasser, Fahrstuhl.“
- bb) Der Unternummer 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 2 der Unternummer 4 gilt sinngemäß.“
- f) Nummer 12 (Nw 202) wird wie folgt geändert:
- aa) In Unternummer 1 Buchstabe b wird das Semikolon gestrichen; danach wird folgender Halbsatz angefügt:
„für das selbst abgeschlossene VG sowie für das in Rückdeckung übernommene VG, soweit die Aufwendungen durch eigene Regulierungstätigkeit entstanden sind;“
- bb) In Unternummer 1 Buchstabe c wird der in Klammern gesetzte Satzteil gestrichen.
- cc) In Unternummer 1 Buchstabe e wird der Punkt gestrichen; danach wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Zentralverwaltungsaufwendungen, die nicht anderen Funktionsbereichen zugeordnet worden sind.“
- dd) In Unternummer 3 wird das in der Klammer enthaltene Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Unternummer“ ersetzt.
- ee) In Unternummer 12 werden die Wörter „Aufwendungen für die Werbung von Versicherungsunternehmen, das heißt“ gestrichen.
- ff) Der Unternummer 14 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Soweit die Vergütungen dem Dienstleistungserbringer getrennt nach seinen Betriebsbereichen geleistet werden, sind sie auch hier bei den eigenen Betriebsbereichen auszuweisen. Anderenfalls sind die gesamten Vergütungen in der Spalte 7 – Generaldirektion – und dann in Spalte 8 – Insgesamt – auszuweisen.“
- gg) Der Unternummer 15 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ferner gehören hierzu die externen Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen, die stets in der

- Spalte 7 und dann in der Spalte 8 auszuweisen sind.“
- hh) Der Unternummer 16 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Von den Personen-VU sind die Provisionen und sonstigen Bezüge der Versicherungsvertreter, soweit sie
- a) das Vermittlungsgeschäft betreffen, in der Zeile 11,
- b) das selbst gezeichnete Versicherungsgeschäft betreffen und keine Abschlußaufwendungen sind, in der Zeile 2 auszuweisen.“
- ii) Folgende Unternummer 18 wird angefügt:
- „18. Hier sind auch an den freien Außendienst geleistete Provisionen auszuweisen, soweit sie das an andere Unternehmen vermittelte Bauspargeschäft und sonstige Finanzdienstleistungsgeschäfte betreffen.“
- g) Nummer 14 (Nw 110) wird wie folgt geändert:
- aa) Unternummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Folgende Unternehmern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. Hierunter ist der sogenannte Schlußüberschußanteilfonds auszuweisen. Ferner sind auch andere für künftige Überschußanteile geschäftsplanmäßig reservierte Mittel zu erfassen (z. B. Fonds zur Finanzierung eines Rentenzuschlags bei Rentenversicherungen). Diese sind in einer Anlage zu erläutern.
7. Direktgutschrift laut Nw 211 Zeile 16.“
- h) Der Nummer 15 (Nw 210) wird folgende Unternummer 18 angefügt:
- „18. Einschließlich Zusatzversicherungen im Sinne von Unternummer 11 (Versicherungssumme oder 12fache Jahresrente).“
- i) In Nummer 16/1 (Nw 211) werden in Unternummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
- „zuzüglich Seite 9, Zeile 8.“
- k) Der Nummer 16/5 (Nw 215) werden folgende Unternehmern 6 und 7 angefügt:
- „6. Es handelt sich ausschließlich um die Abschreibungen im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB.
7. Hierzu gehören alle Abschreibungen auf Kapitalanlagen, soweit sie nicht auf Seite 1, Zeile 3 auszuweisen sind.“
- l) In Nummer 22 (Nw 230) wird in Unternummer 2 das in Klammern gesetzte Wort gestrichen.
- m) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a (Nw 141) eingefügt:
- „Nr. 23a: Anmerkungen zur Nachweisung 141
1. Die Nachweisung ist für die nach dem Umfang der KA bedeutendsten acht Währungen (umgerechnet zum Bilanzkurs in Deutsche Mark) aufzustellen. Die Angaben können für Währungen entfallen, in denen die KA nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark betragen.
2. Die Grundstücke usw. sind jeweils nach Abzug der Belastungen anzugeben.
3. Bei der Brutto-SR sind auch die Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen auszuweisen.“
- n) Nummer 24 (Nw 240) wird wie folgt geändert:
- aa) Unternummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Die Nachweisung ist aufzustellen
- a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summe der Vz und Va, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die sonstige Schadenversicherung zusammengefaßt ausgewiesen werden;
- b) für die einzelnen Va der selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherung, sofern für diesen Vz eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist;
- c) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.“
- bb) Der Unternummer 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben. Bei gebündelten Versicherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung enthaltenen Vz und Va einmal zu zählen.“
- cc) Unternummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Die Bestandsbeiträge für das Führungsfremd-VG brauchen nicht angegeben zu werden, sofern sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Kraftfahrtversicherung sowie für die einzelnen Kraftfahrt-Va.“
- dd) Der Unternummer 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „In den Zeilen 4, 7, 11 und 14 sind jeweils die gesamten Spätschäden, d. h. sowohl die unbekannt als auch die bekannten Spätschäden zu erfassen.
- Die Anzahl der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VJ-Versicherungsfälle in der Zeile 15 ergibt sich nur dann aus dem Saldo der Stückzahlen aus Zeile 8 abzüglich Zeile 12, sofern die Summe aus der Anzahl der im GJ abgewickelten Spätschäden in der Zeile 11 und der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VJ-Spätschäden in der Zeile 14 identisch mit der Anzahl der Spätschäden in der Zeile 7 ist.“

ee) In Unternummer 14 wird in Satz 2 das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Unternummer“ ersetzt. Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„Bei der Ermittlung der Brutto-Abwicklungsergebnisse sind die Ergebnisse aus der Abwicklung der Renten-Deckungsrückstellung solange nicht zu berücksichtigen, bis das Schadenanfalljahr 1987

a) in der Allgemeinen Unfall- sowie der Kraftfahrtunfallversicherung in der Zeile 9,

b) in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung in der Zeile 5,

c) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Zeile 1

zu erfassen ist.

Bis zu diesen Zeitpunkten sind die Überführungen auf die Renten-Deckungsrückstellungen unter den Brutto-Schadenzahlungen im GJ in der Spalte 1 zu erfassen, während die laufenden Rentenzahlungen sowie die vorhandenen Renten-Deckungsrückstellungen nicht zu berücksichtigen sind.

Die bei der Umrechnung der aus dem Vorjahr übernommenen, auf Valuta lautenden Brutto-SR entstandenen Währungskursgewinne und -verluste sind bei der Ermittlung der Brutto-Abwicklungsergebnisse zu berücksichtigen.“

ff) Folgende Unternummern 16 und 17 werden angefügt:

„16. Das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis ergibt sich aus dem Formblatt 300, Seite 3, Zeile 12 oder 13.

17. Hier ist das ausländische VG auszuweisen, soweit es nicht rechnungslegungsmäßig als Geschäft einer ausländischen Niederlassung behandelt wird. Zu diesem sonstigen ausländischen VG gehören insbesondere

a) das im Rahmen der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene gezeichnete VG gemäß der Richtlinie 78/473/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene,

b) das sonstige Mitversicherungsgeschäft im Ausland,

c) das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichnete VG gemäß der Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG,

d) das Korrespondenz-VG (Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem VN, der im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf dem Korrespondenzweg ohne Einschaltung eines Vermittlers).“

o) Nummer 25 (Nw 242) wird wie folgt geändert:

aa) Unternummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Angaben für die einzelnen Va der Transportversicherung mit gebuchten Brutto-Beiträgen von nicht mehr als 250 000 DM können in den Sammelposten 1e, 1i und 1n miterfaßt werden, sofern diese Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.“

bb) Folgende Unternummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. Die Angaben entfallen, sofern das Transport-VG nicht nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.

5. Hierzu gehören die See-, Binnensee- und Fluß-Schiffahrts-Warenversicherung, die Luftfahrt-Warenversicherung sowie die Land-Warenversicherung ohne die Tiertransport- und sonstige Warenversicherung.

6. Als „sonstige Warenversicherung“ sind auch die Reiselager- und die Container-Kaskoversicherung auszuweisen.“

p) Nummer 26 (Nw 244) wird wie folgt geändert:

aa) In Unternummer 1 werden in Satz 1 nach „1. Einzel-Unfallversicherung“ die Wörter „ohne Beitragsrückgewähr“ eingefügt. Die Wörter „11. Vertrauensschadenversicherung“ werden gestrichen. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Va mit gebuchten Brutto-Beiträgen von nicht mehr als 250 000 DM braucht die Nachweisung nicht erstellt zu werden, sofern die Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.“

Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der Unternummer 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben. Bei gebündelten Versicherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung enthaltenen Vz und Va einmal zu zählen.“

cc) Unternummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Die Angaben für die Spätschäden brauchen nicht gemacht zu werden, sofern sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.“

q) Nummer 27 (Nw 250) Unternummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Nachweisung ist aufzustellen

- a) für jeden Vz des in Rückdeckung übernommenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GVR aufgestellt worden ist, sowie für die Summe der Vz, die in der gesonderten versicherungstechnischen GVR für die sonstige Schadenversicherung zusammengefaßt ausgewiesen werden;
- b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene VG.“

15. Der in § 27 Abs. 2 genannte Abschnitt C der Anlage 2 wird durch die aus der Anlage*) ersichtliche Fassung ersetzt.

16. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

(1) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 27. Februar 1991 (BGBl. I S. 505) geänderten Vorschriften dieser Verordnung sind mit Ausnahme des § 25a erstmals für den internen Bericht des nach dem 31. Dezember 1990 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

(2) In den gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 brauchen die Angaben zu den Posten 1b, 5b, 6b und 7b erst für das nach dem 31. Dezember 1991 beginnende Geschäftsjahr gemacht zu werden.

(3) Die Erläuterungen gemäß § 25a sind für das seit dem 1. Juli 1990 abgeschlossene Versicherungsgeschäft abzugeben.“

17. Die Übersicht über die Formblätter und Nachweisungen wird durch die aus der Anlage*) ersichtliche Fassung ersetzt.

18. Die Formblätter 100 (Seiten 3 bis 6) und 200 (Seite 4) sowie die Nachweisungen 102 (Seite 6), 201 (Seite 2), 202 (Seiten 1 bis 4), 110 (Seiten 1 und 2), 210 (Seiten 5 bis 7), 211, 212 (Seite 2), 213, 214 (Seiten 1 bis 3), 215 (Seiten 1 und 2), 218, 230 (Seiten 2 bis 4), 231 (Seite 10), 240 (Seite 5), 242 (Seite 1) und 245 werden durch die aus der Anlage*) ersichtlichen Fassungen ersetzt.

19. Die in Nummer 5, 6 und 11 genannten neuen Nachweisungen 130, 141 und 109 werden in der aus der Anlage*) ersichtlichen Fassung eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1991

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Hohlfeld

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 21. Februar 1991

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 91	Gesetz zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928	426
27. 1. 91	Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	431
28. 1. 91	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 7)	432
5. 12. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	433
10. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	437
10. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	439
11. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	441
11. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	441
21. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	442
21. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-gambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	442
24. 1. 91	Bekanntmachung über die Erweiterung der Ausbildung am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft Saargemünd	444
28. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bürgern der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Berichtigung)	445
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	445
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	446
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	446
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	447
29. 1. 91	Berichtigung der Veröffentlichung des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen	447

Die Anhänge 1, 2 und 3 der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1990

Teil I: 30,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 20,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1